

Gemeinde Eggstedt

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 6 „Möhlendahl“

für das Gebiet

„nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes“

Bearbeitungsstand: 20.06.2023

Projekt-Nr.: 21056

Auftraggeber

Gemeinde Eggstedt
über das Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	5
3.	Methodik	6
4.	Wirkungen des Vorhabens	7
5.	Relevanzprüfung	8
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie	8
5.2	Europäische Vogelarten	14
6.	Konfliktbewertung	15
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	16
6.2	Europäische Vogelarten	17
6.3	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	18
7.	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	20
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	20
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	23
8.	Zusammenfassung und Fazit	23
9.	Literatur und Quellen	26
10.	Anlagen	28
	Anlage 1 – Fotodokumentation	
	Anlage 2 – Amphibienzaun	

Gemeinde Eggstedt

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 6 „Möhlendahl“

für das Gebiet

„nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Eggstedt beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes mit der Nutzung als Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde der folgende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 liegt im Zentrum der Gemeinde Eggstedt, südlich der Hauptstraße (L 145) nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes. Er umfasst das Flurstück 189 sowie Teilstücke der Flurstücke 1 (Süderstraße) sowie 47/3 (Wiesengrund) der Flur 7 in der Gemeinde und Gemarkung Eggstedt und ist etwa 0,3 ha groß.

Aktuell ist die Fläche durch Grünland und die Nutzung als Weihnachtsbaumkultur gekennzeichnet. Das Plangebiet wird im östlichen Teilbereich entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze von einem kleinen Graben durchflossen. Entlang der nördlichen, nordöstlichen und südwestlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufen Knicks. Nördlich und nordwestlich angrenzend sowie entlang der südlich gelegenen Süderstraße befindet sich Wohnbebauung. Östlich des Plangebiets, angrenzend an die Straße Wiesengrund liegt eine Grünlandfläche mit einem Stillgewässer (Teich).

1.2 Rechtlicher Rahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in seiner aktuellen Fassung regelt in § 44 BNatSchG die Belange des besonderen Artenschutzes auch bezogen auf Eingriffe in Natur und Landschaft.

Dabei werden bezüglich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten folgende Zugriffsverbote formuliert.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Als besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der VSchRL (Vogelschutzrichtlinie) als besonders geschützt.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und werden in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Für die Bauleitplanung gilt, sind besonders geschützte Arten betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Bei Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß § 54 BNatSchG wären die ebendort unter besonderen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten analog zu berücksichtigen.

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan



Abbildung 1: Ausschnitt aus Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)



Abbildung 2: Ausschnitt aus Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

Der Landschaftsrahmenplan des Planungsraums III (2020) zeigt in Hauptkarte 1 etwa 650 m östlich sowie etwa 500 m südöstlich des Geltungsbereichs Gebiete, die als Verbundachse sowie als Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus liegen nördlich und südlich der Gemeinde Eggstedt weitere Flächen, die als Verbundachse mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gekennzeichnet sind.

In etwa 3,5 km Entfernung westlicher Richtung zum Plangebiet befindet sich ein großflächiges Wiesenvogelbrutgebiet, in dem in etwa 6,5 km Entfernung zum Geltungsbereich das FFH-Gebiet ‚Windberger Niederung‘ (DE 1920-301) liegt.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeinde Eggstedt mit seinem Plangebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Darüber hinaus ist für den größten Teil des Gemeindegebiets (ausgenommen der östliche Bereich) die historische Kulturlandschaft Knicklandschaft ausgewiesen.

In ca. 2,5 km Entfernung westlicher Richtung befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

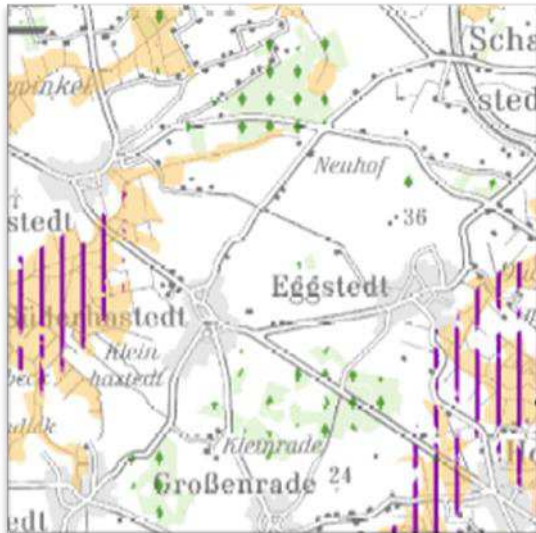


Abbildung 3: Ausschnitt aus Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

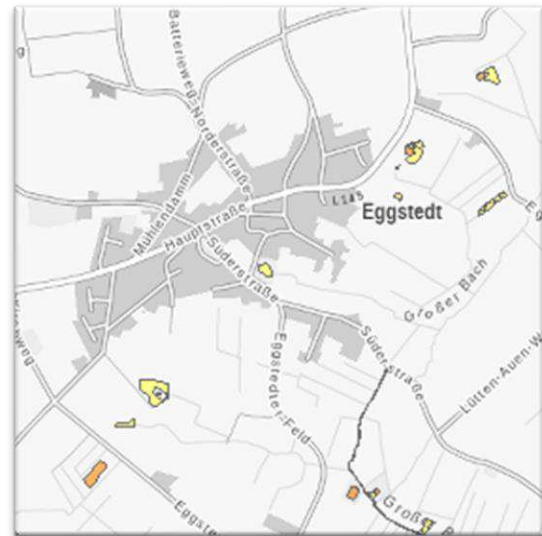


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Biotopkartierung Schleswig-Holstein

Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III zeigt für das Gebiet etwa 500 m östlich und südlich des Geltungsbereichs das Vorkommen klimasensitiver Böden, sowie ein Hochwasserrisikogebiet (Nord-Ostsee-Kanal) auf.

Südwestlich und nordwestlich des Gemeindegebietes sind Waldflächen > 5 ha aufgezeigt.

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop gemäß Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein befindet sich direkt östlich des Wiesengrundes (Sonstiges Stillgewässer).

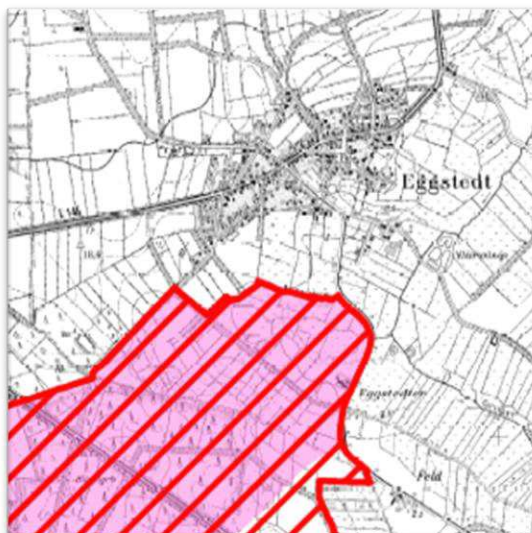


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Übersichtskarte des LSG „Kliffplateau“ (2022)

Südlich der Gemeinde liegt das großflächige Landschaftsschutzgebiet ‚Kliffplateau‘, das dem Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes bestehend aus markant ausgebildeten Höhenzügen, Geestspitzen, eingebetteten Niederungen, historischen Waldbeständen, einem historischen Knicknetz sowie archäologischer Denkmäler und Kulturlandschaften dient.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Am 01.09.2022 wurde eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen durchgeführt. Im Folgenden werden die auf den Flächen und der angrenzenden Nutzung vorhandenen Lebensräume kurz zusammengefasst dargestellt.

Weihnachtsbaumplantage (ABw)

Der westliche Teil des Geltungsbereichs wird für die Gehölzanzucht von Weihnachtsbäumen genutzt.

Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)

Bei dem östlichen Teil des Geltungsbereichs handelt es sich um artenarmes Wirtschaftsgrünland, in dem Brennessel (Nährstoffzeiger) und Kratzdistel (Ruderalisierungszeiger) horstartig und weitere Arten (Löwenzahn, Sauerampfer sowie Weidenröschen) mit weniger als 5 % Deckung vertreten sind.

Typischer Knick (HWy)

Entlang der nördlichen, nordöstlichen sowie südwestlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufen Knicks, die mit den typischen Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Schlehen-Hasel-Knicks, auch Eichen-Hainbuchen-Knick genannt, bewachsen sind (u.a. Hasel, Eiche, Brombeere). Die Knicks weisen zudem eine Krautschicht mit einigen Baumstubben und Wurzelhöhlen auf. Auf dem Knick entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze steht eine Eiche (Ø 70 cm), in deren Stamm in etwa 2,20 m Höhe eine Aushöhlung ausgemacht werden konnte.

Graben ohne regelmäßige Wasserführung (FGt)

Durch den westlichen Teil sowie im östlichen Teil entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze des Plangebiets verläuft ein zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme trockenliegender Graben, der mit ubiquitären Grasarten bestanden war.

Angrenzende Nutzungen

Wohnbebauung (SBe)

An den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 grenzt nördlich und nordwestlich Wohnbebauung an. Es dominieren strukturarme Gärten mit Rasenflächen und mittlerem bis geringem Laubholzanteil.

Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)

Das Plangebiet wird über die angrenzenden Straßenverkehrsfläche der Süderstraße und des Wiesengrundes erschlossen. Entlang des Fahrbahnrandes verläuft jeweils ein Grünstreifen sowie eine Entwässerungsmulde.

Stillgewässer (FSy) §

Auf der Fläche östlich der Straßenverkehrsfläche des Wiesengrundes liegt ein von Gehölzen umgebenes Stillgewässer, dass nach § 30 (2) BNatSchG i. V. m. § 21 (1) LNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt.

Im Süden des Planungsgebietes liegt in 2,5 km Entfernung das EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung (1622-493)". Teile des Gebietes sind auch als FFH-Gebiet (DE 1622-391) ausgewiesen.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik ‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘ (2016) und ‚Fledermäuse und Straßenbau‘ (2020).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen die Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 01.09.2022, eine LLUR-Datenabfrage (Stand: 03.03.2022) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

Wirkungen des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

Relevanzprüfung

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten, sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV-SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein‘ (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein‘ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben der Ortsbegehung am 01.09.2022 die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (Stand: 03.03.2022) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 5 und 6 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden (‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘, 2016).

4. Wirkungen des Vorhabens

Folgende mögliche Wirkungen auf Tiere geschützter Arten bei der Realisierung der Planung werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen durch baubedingte Arbeiten und durch Bauverkehr im Bereich der Baufläche und des unmittelbaren Umfelds,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,

- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen sowie durch Bewegungen von Baumaschinen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Gehölzen,
- Verlust von Lebensraum durch die geänderte Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Erschließung, Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch Personen und Verkehr,
- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch Beschattung, Aufheizungen und veränderten Wasserhaushalt bei Inbetriebnahme neu anzulegender Gebäude.

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

Wirbellose

Käfer

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die stenotopen Arten *Eremit* und *Heldbock* sowie die Schwimmkäferart *Schmalbinderiger Breitflügeltauchkäfer*.

Die Käferarten *Eremit* und *Heldbock* sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Eiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Zwar befindet sich mit der Eiche auf dem südwestlichen Knickabschnitt ein als Habitatbaum für *Eremit* und *Heldbock* geeigneter Laubbaum, der auch über eine Baumhöhle verfügt. Diese ist jedoch nicht mulmreich und die Eiche auch nicht durch einen

hohen Totholzanteil gekennzeichnet. Die Eiche ist daher aktuell nicht als geeigneter Habitatbaum zu bewerten.

Im Vorhabengebiet konnten darüber hinaus keine nährstoffarmen Stillgewässer mit dichter Ufervegetation und Bewuchs der Flachwasserzonen für den *Schmalbindigen Breitflügeltauchkäfer* nachgewiesen werden.

Darüber hinaus ist eine Verbreitung der Arten in der Region laut LLUR-Artkataster nicht bekannt.

Eine Beeinträchtigung der genannten Arten ist daher durch die Planung nicht zu erwarten.

Libellen

Als Libellen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die *Asiatische Keiljungfer*, *Große Moosjungfer*, *Zierliche Moosjungfer* und *Grüne Mosaikjungfer* verzeichnet.

Vorkommen der *Asiatischen Keiljungfer* und *Zierlichen Moosjungfer* sind nur im Südosten Schleswig-Holsteins registriert.

Die *Große Moosjungfer* wird im Westen Schleswig-Holsteins nur als Vermehrungsgast eingestuft. Sie bevorzugt Gewässer in sonniger und windgeschützter Lage mit mäßig dichten Pflanzenbeständen und ist sehr mobil.

Insbesondere die Larvenstadien der Libellen sind an Gewässer gebunden, da sie eine aquatische Jugendphase durchlaufen. Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft im östlichen Teil des Plangebiets ein zum Zeitpunkt der Ortsbegehung trockenliegender Graben. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Wiesengrundes liegt ein von Gehölzen umgebenes und daher verschattetes Stillgewässer, aus dem im weiteren Verlauf der ‚Große Bach‘ gespeist wird.

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate und eines fehlenden Nachweises im LLUR-Artkataster im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Nach Aussage des LLUR-Artkataster liegen im Plangebiet keine Daten zu Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. In etwa 1,6 km Entfernung südöstlicher Richtung befinden sich im ‚Eggstedter Ostermoor‘ mehrere Fischteiche, für die laut LLUR-Artkatasterdaten ein Vorkommen der *Grünen Mosaikjungfer* im Zeitraum zwischen 1976 bis 1990 nachgewiesen wurde. Diese Libellenart ist zur Eiablage an Bestände der Krebschere im Gewässer gebunden, in denen die Larven heranwachsen können. Alle genannten Gewässer bleiben erhalten. Eine Beeinträchtigung der genannten Arten ist daher durch die Planung nicht zu erwarten.

Nachweise weiterer Libellenarten, die nicht im Rahmen der FFH-Richtlinie dem gesetzlichen Schutz unterliegen, wurden im nördlichen Gemeindegebiet im Bereich Eggstedter Holz sowie südöstlichen Gemeindegebiet im Bereich Eggstedter Moor kartiert.

Aufgrund der großen Aktivitätsradien der adulten Tiere und der damit sehr geringen Individuendichte innerhalb des Geltungsbereiches sowie der ausgesprochen guten Flugfähigkeit der Tiere ist mit einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Libellenarten nicht zu rechnen.

Schmetterlinge

Die einzige in Schleswig-Holstein vorkommende Schmetterlingsart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie *Nachtkerzenschwärmer* kommt nur an wenigen Orten im Osten und Südosten des Landes Schleswig-Holstein vor.

Das Vorkommen des *Nachtkerzenschwärmers* ist aufgrund seiner fehlenden Verbreitung im Westen Schleswig-Holsteins sowie seiner Habitatanforderung im Plangebiet auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung der genannten Arte ist daher durch die Planung nicht zu erwarten.

Amphibien

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind *Kammolch*, *Knoblauchkröte*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, Kleiner Wasserfrosch, *Moorfrosch* und *Rotbauchunke*. Darüber hinaus zählen alle einheimischen Amphibienarten zu den besonders geschützten Arten laut § 1 (1) BArtSchV. Sie stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Laut Artkataster des LLUR liegen für das Plangebiet selbst keine Daten zu Amphibienfunden vor. Aufgrund ihrer räumlichen Verbreitung, ist im Bereich des Plangebiets jedoch potenziell mit einem Vorkommen des *Moorfrosches*, des *Kammolchs*, der *Knoblauchkröte* sowie der *Kreuzkröte* zu rechnen. Die Arten könnten daher für die Planung Relevanz haben.

Die Abfrage des LLUR-Artkatasters bestätigt eine räumliche Verbreitung der vier Arten im Umkreis von 6,0 km Entfernung zum Plangebiet (Angabe der letzten Meldung in Klammern).

Nachweise der *Kreuzkröte* stammen aus einer etwa 4,0 km nördlich gelegenen ehemaligen Sandgrube bei Tensbüttel-Röst (Meldung 2018) sowie aus einer etwa 4,7 km in nordwestlicher Richtung liegenden Sandgrube bei Krumstedt (Meldung 2019). Der einzige Nachweis der *Knoblauchkröte* stammt aus einem Garten etwa 3,0 km in westlicher Richtung bei Süderhastedt (Meldung 2015). Vorkommen des *Kammolchs* wurden etwa 4,0 km nördlich des Plangebietes in einem Gewässer in einer ehemaligen Sandgrube bei Tensbüttel-Röst (Meldung 2019) sowie im 4,4 km südwestlich gelegenen Süderholz bei Frestedt (Meldung 2019) kartiert. Der Nachweis über ein Vorkommen des *Moorfroschs* stammt aus dem Eggstedter Moor etwa 2,0 km südöstlich des Plangebietes (Meldung 1999).

Die *Knoblauchkröte* bevorzugt als Laichhabitat vegetationsreiche, nährstoffreiche, sonnenexponierte Stillgewässer. Es sind aber auch Nachweise aus anthropogen überprägten Stillgewässern (Regenrückhaltebecken, Lösch-, Klär- und Fischteiche) bekannt. Als

Landlebensraum bevorzugt die Art offene, steppenartige Lebensräume mit leichten Böden, in die sie sich eingraben kann. Als typischer Kulturfolger besiedelt die *Knoblauchkröte* auch anthropogen geprägte Flächen (Sekundärhabitats) wie Sand- und Kiesgruben oder Gärten, wo sie meist lockere Böden vorfindet.

Aufgrund der Verschattung durch die umstehende Vegetation ist das östlich des Plangebiets gelegene Stillgewässer nicht als geeignetes Laichgewässer für die *Knoblauchkröte* zu bewerten. Die im Plangebiet vorkommenden Bodenstrukturen sind augenscheinlich nicht als geeignetes Habitat zu beschreiben. Die als Wirtschaftsgrünland und als Weihnachtsbaumplantage intensiv genutzte Fläche weist durch die intensive Nutzung einen verdichteten Boden auf. Daher ist ein Vorkommen der *Knoblauchkröte* im Plangebiet als unwahrscheinlich anzusehen.

Die Kreuzkröte bevorzugt als Laichhabitat flache, vegetationslose Gewässer (Tümpel, Teiche, Gräben aber auch Fahrspuren), die sich schnell erwärmen. Als Landlebensraum werden vegetationsarme, trockene Bereiche mit lockerem Boden bevorzugt, in den sich die Tiere eingraben können (vgl. *Knoblauchkröte*). „Im Binnenland werden heute fast ausnahmslos Sekundärlebensräume wie Kiesgruben oder militärische Übungsplätze besiedelt“ (LANU 2005: 81).

Das östlich des Geltungsbereiches gelegene Stillgewässer am Wiesengrund ist aufgrund der Verschattung durch die umliegenden Gehölzbestände nicht als Laichgewässer für den *Kreuzkröte* zu bewerten. Die im Plangebiet vorkommenden Bodenstrukturen sind augenscheinlich nicht als geeignetes Habitat zu beschreiben, da die vorgefundene Fläche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung durch Verdichtungen des Bodens gekennzeichnet war. Ein Eingraben in den Boden ist hier nicht möglich. Daher ist ein Vorkommen der *Kreuzkröte* im Plangebiet als unwahrscheinlich anzusehen.

Der Kammolch benötigt sonnenbeschienene, perennierende Stillgewässer als Laichhabitats und strukturreiche Landlebensräume (Grünland, Säume, Brachen, Gehölze, Hecken, Waldlichtungen) im Umfeld (< 500 m) des Laichgewässers.

Kammolche gelten als wenig wanderfreudig. Die aufgesuchten Landlebensräume liegen laut Untersuchungen von JEHLE et al. (2011) meist in einer räumlichen Entfernung von 15 bis 63 m. Mit einem Vorkommen des Kammolchs im Plangebiet ist nicht zu rechnen, da das östlich gelegene Stillgewässer (Biotopschutz, Lfd.- Nr. 406) aufgrund seiner starken Verschattung nicht als Laichhabitat für die Art geeignet ist.

Der Moorfrosch besiedelt in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Lebensräumen und ist im Bereich der Geest relativ weit verbreitet (LANU 2005: 98). Als Laichhabitats werden nährstoffarme, flachgründige, sonnenexponierte, stehende oder sehr langsam fließende Gewässer mit ausgeprägter Verlandungszone in der Uferregion bevorzugt (RÜCKRIEM et al. 2009, GLANDT 2008: 11-34). Die Landlebensräume fallen oftmals mit den Laichhabitats zusammen (LANU 2005: 100).

Das östlich des Geltungsbereichs gelegene Stillgewässer am Wiesengrund ist aufgrund der Verschattung durch die umliegenden Gehölzbestände nicht als Laichgewässer für den *Moorfrosch* zu bewerten.

Wie der *Kammolch*, gilt der *Moorfrosch* als wenig wanderfreudig. Oftmals fallen Landlebensräume und Laichhabitate zusammen (LANU 2005: 100). Wanderungen innerhalb von Vorkommen erfolgen meist in einem Bereich bis 350 m. Fernausbreitungen von juvenilen Tieren konnten bis in 850 m Entfernung festgestellt werden (HARTUNG 1991). Mit einem dauerhaften Vorkommen des *Moorfroschs* im Plangebiet ist aufgrund der fehlenden Eignung des Stillgewässers als Laichgewässer daher nicht zu rechnen.

Ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ist als unwahrscheinlich anzusehen. Der trockenliegende Graben entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ist nicht als Habitat der Arten anzusprechen. Mit migrierenden Individuen einheimischer Amphibienarten ist zur Zeit der Amphibienwanderungen im Frühjahr und ggf. im Herbst im Geltungsbereich dennoch zu rechnen.

Im Plangebiet befindet sich mit den entlang der nördlichen, nordöstlichen sowie südwestlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden Knicks Habitate, die aufgrund der Ausstattung (Krautschicht, Wurzelhöhlen) potenzielle Tagesverstecke (temporär geeignetes Habitat) für Amphibien auf Wanderschaft bieten. Das in 25 m Entfernung östlicher Richtung gelegene, an den Geltungsbereich angrenzende Stillgewässer sowie der daraus gespeiste, dauerhaft wasserführende Graben können als potenzielle Laichgewässer für Amphibien angesprochen werden.

Reptilien

Als besonders geschützte Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für Schleswig-Holstein die Arten *Schlingnatter* und *Zauneidechse* zu nennen.

Der Naturraum Geest stellt das Hauptverbreitungsgebiet der *Zauneidechse* in Schleswig-Holstein dar. Als natürlich oder naturnahe Lebensräume sind Dünen und Sandheiden, die „Klews“ in Dithmarschen sowie Binnendünen und Steilufer zu nennen. Zu den Sekundärhabitaten der Art zählen die Sandtrockenrasen- und heiden des Binnenlandes, Bahndämme, trockene Ruderalfluren und Waldränder, Sandabgrabungen und in geringem Umfang auch Gärten, Wegränder und Knicks.

Ein Vorkommen der *Zauneidechse* konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden.

Darüber hinaus liegen laut Artkataster des LLUR für das Plangebiet keine Daten zu Reptilienvorkommen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Die nächstgelegenen Nachweise der *Zauneidechse* stammen aus den etwa 5,5 km südlich gelegenen Heideflächen am Pappenknüll zwischen Burg und Brickeln (Meldung 2020).

Ein Vorkommen der *Schlingnatter* ist laut LLUR-Artkataster sowie Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins im Plangebiet und dessen Umkreis nicht vorhanden.

Sowohl *Zauneidechsen* als auch *Schlingnattern* sind ausgesprochen thermophile Arten, die bevorzugt in sich erwärmenden Bereichen auftreten. Es sind keine sich intensiv erwärmenden offenen Bodenflächen im Plangebiet vorhanden.

Laut Artkataster des LLUR wurden im nordwestlichen und östlichen Gemeindegebiet *Waldeidechsen* im Umkreis von 2 km zum Plangebiet kartiert (Meldungen bis 2007). Ferner wurden Vorkommen der *Ringelnatter* etwa 2,4 km nordöstlich (Meldung 2018) sowie etwa 1,8 km östlich (Meldung 1999) des Plangebietes kartiert. *Waldeidechse* und *Ringelnatter* sind nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, aber sie haben nach Bundesartenschutzverordnung als Reptilien einen Schutzstatus.

Im Gegensatz zu Amphibien sind Reptilien mobil und wärmeliebend. Es ist davon auszugehen, dass Reptilien, falls sie sich zu Beginn der Bautätigkeiten im Plangebiet aufhalten sollten, in der Lage sind, den Störbereich innerhalb kurzer Zeit zu verlassen, und diesen nach Baubeginn zu meiden. In nächster Umgebung des Geltungsbereiches, stehen dafür ausreichend alternative geeignete Habitate (Knicks) zur Verfügung.

Säugetiere

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt.

Die meisten Fledermausarten suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen aufweisen. Zu ihnen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm sind als Winterquartiere für die auch in Baumhöhlen überwinternden Fledermausarten *Wasserfledermaus*, *Bechsteinfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleiner Abendsegler*, *Mückenfledermaus* und *Rauhautfledermaus* geeignet.

Viele der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten nutzen Höhlen in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe als Tagesquartiere im Sommer.

Geeignete Habitatbäume sowohl für Sommer- als auch Winterquartiere finden sich im Plangebiet auf den Knicks entlang der südwestlichen, nördlichen und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze sowie im Bereich des Grünstreifens entlang des Wiesengrundes.

Baumhöhlen konnten nur bei einer Eiche (Ø 70 cm) auf dem Knick entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze ausgemacht werden. Im Stamm der besagten Eiche ist eine Aushöhlung vorhanden, die sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier für Fledermäuse dienen könnte. Hinweise auf eine Nutzung als Fledermausquartier (z.B. Kotspuren) fanden sich an der Höhle nicht.

Gebäude, die Nistgelegenheiten aufweisen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. An den umliegenden Wohngebäuden konnten keine Fledermausquartiere ausgemacht werden.

Die nächsten Fledermausnachweise (*Zwergfledermaus* Meldung 2016, *Breitflügel-fledermaus* Meldung 2016, *Rauhautfledermaus* Meldung 2016) wurden entlang der Süderstraße kartiert.

In dem Bereich des Vorhabengebiets ist das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum) daher nicht auszuschließen.

Weitere Säugetierarten

Laut Artkataster des LLUR liegen für das Plangebiet keine Daten zu Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

In den angrenzenden Gemeinden Hochdonn und Schafstedt sowie in der Gemeinde Brickeln wurden Vorkommen des *Fischotters* nachgewiesen (Meldungen 2018). Ein Vorkommen des *Fischotters* ist aufgrund fehlender Habitate im Plangebiet auszuschließen.

Vorkommen weiterer Säugetierarten (*Biber, Haselmaus, Birkenmaus, Wolf, Schweinswa*) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind *Froschkraut, Kriechender Scheiberich* und *Schierlings-Wasserfenchel*. Sie haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet bei der Erfassung der Biotoptypen nicht angetroffen wurden. Ferner kann aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Eggstedt das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebietes wird im Kapitel 2 beschrieben. Die vorgefundenen Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand der Knicks und entlang des Wiesengrundes stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Bodenbrüter

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten tendenziell möglich, jedoch aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen (z.B. Spaziergänger mit ihren Hunden) und der bisherigen Nutzung (Weidefläche und Weihnachtsbaumplantage) unwahrscheinlich. Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) ist daher im Geltungsbereich nicht auszugehen. Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden für diese Arten nicht berührt.

Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch im Saumbereich der Knicks temporär zu rechnen.

Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Ein Vorkommen von Gehölzbrütern im Geltungsbereich ist in den auf dem Knick entlang der südwestlichen, nördlichen, und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandenen Gehölzen potenziell möglich. Weitere Vorkommen können in den Bäumen entlang des Wiesengrundes vorhanden sein.

Es wurde im Geltungsbereich eine Baumhöhle in einer Eiche (Ø 70 cm) auf dem Knick entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze erfasst. Gehölzhöhlenbrüter könnten somit durch das Vorhaben betroffen sein.

Gebäudebrüter

Aufgrund fehlender Strukturen im Geltungsbereich kann ein Vorkommen von Gebäudebrütern im Plangebiet und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

An den im Randbereich des Plangebietes bestehenden Gebäuden werden durch das Vorhaben keine Veränderungen vorgenommen.

Durch die Neugestaltung innerhalb des Plangeltungsbereiches werden im Rahmen der Planumsetzung neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht auszugehen.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potenziell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der VSchRL geprüft. Des Weiteren wird bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Amphibien

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in diesem Bereich unwahrscheinlich. Das LLUR-Artkataster enthält weder Nachweise innerhalb des Plangebiets noch in der Umgebung bis 1.000 m Abstand. Darüber hinaus konnte ein Vorkommen bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Mit der Umsetzung der Planung ist ein signifikant höheres Tötungsrisiko der genannten Arten nicht zu erkennen.

Darüber hinaus sind alle einheimischen Amphibienarten nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als besonders geschützt eingestuft. Im Umkreis des Plangebiets befinden sich Still- sowie Fließgewässer, die als potenzielle Laichgewässer für Amphibien angesprochen werden können. Mit migrierenden Individuen vor und nach der Laichzeit (Frühjahr und Herbst) ist im Geltungsbereich daher zu rechnen.

Amphibien sind bei ihrer Wanderung stark auf Verbund- bzw. Linienbiotope angewiesen. Die auf dem Knick vorgefundene Habitatausstattung (Wurzelhöhlen und Krautschicht) kann Amphibien auf Wanderschaft als potenzielles Tagesversteck dienen und ist auch als potenziell geeignetes Habitat außerhalb der Paarungszeit anzusprechen.

Die Knicks entlang der nördlichen und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze bleiben erhalten und werden durch einen 3,0 m breiten, von Bebauung freizuhaltenden Knickstreifen geschützt.

Im Bereich der geplanten Zufahrt an der Süderstraße wird der Knick auf insgesamt 8,0 m durchbrochen. Bei der Umsetzung der Planung besteht dabei die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von migrierenden Tieren auf dem Knick. Schwerpunktmäßig sind Amphibien durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase bedroht.

Ein Vorkommen von heimischen Amphibienarten ist nicht vollständig auszuschließen. Diese Arten sind in einem Artenschutzfachbeitrag nur bedingt zu behandeln. Trotzdem wird zum Schutz der nach § 4 (1) BArtSchV geschützten Arten auf die unter Ziffer 7 beschriebene Errichtung eines Amphibienzaunes als artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahme hingewiesen.

Fledermäuse

Vorkommen von Fledermäusen sind innerhalb des Plangebiets potenziell möglich. Auf dem Knick entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze befindet sich ein Baum (Eiche, \varnothing 70 cm) mit einer Aushöhlung, die als Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse anzusprechen ist.

Die genannte Eiche soll erhalten bleiben. Sollte im Zuge der Erschließung des Gebietes festgestellt werden, dass der Baum nicht erhalten werden kann, weil der Eingriff in den Wurzelbereich die Standsicherheit des Baumes gefährdet, besteht die Gefahr der

Beeinträchtigung von Fledermäusen, die sich in ihrem potenziellen Sommer- und Winterquartier befinden.

Um in diesem Fall einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Fledermauskästen) zu beachten.

Eine Beeinträchtigung auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphase der Tiere ausgeschlossen werden.

6.2 Europäische Vogelarten

Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften z.B. Kiebitz und Feldlerche aufgrund der vorgefundenen Nutzung (Weidefläche) nicht geeignet. Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften ist daher im Geltungsbereich nicht auszugehen. Die Verbotstatbestände werden für diese Arten nicht berührt.

Mit allgemein weit verbreiteten, ungefährdeten Arten ist im Bereich der Knickstrukturen entlang der südlichen, nördlichen und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze mit seiner Deckung bietenden Gehölzen jedoch temporär zu rechnen.

Bei Erschließungsarbeiten besteht daher die Gefahr der Beeinträchtigung von allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Bodenbrütern, wenn sich die Erschließungsarbeiten auf die Brutzeit heimischer Bodenbrüter erstrecken.

Um ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen) zu beachten.

Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Vorkommen von Gehölzfreibrütern und Gehölzhöhlenbrütern sind potenziell im Plangebiet möglich.

Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes fällt an der östlichen Plangebietsgrenze ein Einzelbaum (Ø 60 cm) fort. Bei der Beseitigung zwecks Erschließung besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbrütern, wenn sich die Gehölzentfernung auf die Brut- und Aufzuchtzeit heimischer Gehölzbrüter erstreckt.

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Entscheidend für das Vorliegen einer Minderung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist die Feststellung, dass ein verminderter Fortpflanzungserfolg oder eine verminderte Ruhemöglichkeit des betroffenen Individuums oder der Art wahrscheinlich ist. Dabei können unmittelbare Wirkungen als auch graduell wirksame oder mittelbare Beeinträchtigungen zu einer Minderung oder einem Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang führen.

Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Europäische Vogelarten

Bei standorttreuen Vogelarten ist der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nur dann erfüllt, wenn die betroffene Vogelart artbedingt auf die wiederkehrende Nutzung derselben Fortpflanzungsstätten angewiesen ist. An einer Angewiesenheit in diesem Sinne fehlt es, wenn die Tiere auf andere Fortpflanzungsstätten (natürlich oder künstlich geschaffen) ausweichen können.

Aufgrund der intensiven Nutzung des Betrachtungsraumes in den letzten Jahren ist nicht mit einem Vorkommen von seltenen und sensiblen Arten Vogelarten zu rechnen.

Für die im Vorhabengebiet zu erwartenden allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ohne besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sind im unmittelbaren Umfeld genügend geeignete Standorte verfügbar, auf die ausgewichen werden kann.

Da nur der nördliche Teilbereich des Flurstücks 18/2 überplant wird, bleibt der südliche Teilbereich in seiner jetzigen Nutzung bestehen. Es sind somit direkt angrenzend an den Geltungsbereich vergleichbare Lebensräume zu den durch die Planung beanspruchten Habitaten in der Umgebung des Plangebiets vorhanden.

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen.

Amphibien

Fast alle Amphibienarten (ausgenommen der lebendgebärende Alpensalamander) sind bei ihrer Fortpflanzung auf Gewässer angewiesen. Je nach Amphibienart sind die Ansprüche an die Qualität der Gewässer unterschiedlich ausgeprägt.

Laichhabitats sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der trockenliegende Graben ist nicht als geeignete Fortpflanzungsstätte anzusehen. Im Umkreis des Plangebiets befinden sich jedoch Still- sowie Fließgewässer, die als potenzielle Laichgewässer für Amphibien angesprochen werden können. Mit migrierenden Individuen vor und nach der Laichzeit (Frühjahr und Herbst) ist im Geltungsbereich daher zu rechnen.

Amphibien sind bei ihrer Wanderung stark auf Verbund- bzw. Linienbiotope angewiesen. Die auf dem Knick vorgefundene Habitatausstattung (Wurzelhöhlen und Krautschicht) kann Amphibien auf Wanderschaft als potenzielles Tagesversteck und somit Ruhestätte dienen.

Die Knicks entlang der nördlichen und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze bleiben erhalten und werden durch einen 3,0 m breiten, von Bebauung freizuhaltenen Knickschutzstreifen geschützt.

Der Knickdurchbruch zur Erschließung des Plangebietes an der Süderstraße ist mit 8,0 m als gering einzustufen. Die angrenzenden Knickabschnitte bleiben erhalten, so dass im unmittelbaren Umfeld weitere Ruhestätten zur Verfügung stehen.

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist daher nicht zu rechnen.

Fledermäuse

Bäume mit vorhandenen Ausfaltungen mit einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe sind grundsätzlich als Tagesquartier für Fledermäuse im Sommer (Wochenstuben) geeignet, Bäume mit einem Stammdurchmesser von rund 50 cm als Winterquartiere.

An der Eiche östlich der geplanten Zufahrt an der Süderstraße (\varnothing 70 cm) wurde eine Struktur nachgewiesen, die Fledermäusen als Sommer- und Winterquartier dienen kann. Der genannte Baum mit Quartierpotenzial soll erhalten bleiben.

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist somit grundsätzlich nicht zu rechnen.

Sollte im Zuge der Erschließung des Gebietes festgestellt werden, dass der Baum nicht erhalten werden kann, weil der Eingriff in den Wurzelbereich die Standsicherheit des Baumes gefährdet, geht die ökologische Funktion des Baumes als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse verloren.

Durch populationsunterstützende Maßnahmen (Anbringen von Fledermauskästen) an Bäumen in der direkten Umgebung des Plangebietes kann dann eine Minderung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang abgepuffert werden.

Im Rahmen der vorliegenden Potentialabschätzung stellte sich heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Reptilien sowie weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen aufgrund ihrer speziellen Habitatsprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung in der Gemeinde Eggstedt im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist somit nicht zu rechnen.

7. Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Amphibien

Ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien, insbesondere von europäisch geschützten Arten (FFH- Anhang IV-Arten) innerhalb des Geltungsbereiches ist als unwahrscheinlich anzusehen. Eine Migration von allgemein vorkommenden, im Rahmen der BArtSchV geschützten Amphibienarten über das Plangebiet hinweg ist hingegen möglich. Bei der Umsetzung der Planung besteht daher die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von migrierenden Tieren. Schwerpunktartig sind Amphibien durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase bedroht.

Aufgrund der strukturreichen Habitatzusammensetzung östlich des Plangebiets (Stillgewässer § 30 BNatSchG, Fließgewässer und Ackerflächen) und der im Norden, Süden und Westen des Plangebiets liegenden Wohnbebauung kann davon ausgegangen werden, dass sich Wanderungsbewegungen der Amphibien nur nach Osten hin erstrecken werden.

Um Tötung und Verletzung von nach § 4 (1) BArtSchV geschützten Amphibienarten zu vermeiden, wird die folgende Vermeidungsmaßnahme aufgezeigt:

- Errichtung eines Amphibienzauns auf der dem Plangebiet zugewandten Seite entlang der nördlich sowie nordöstlich des Plangebiets verlaufenden Knicks sowie entlang der westlichen und südwestlichen Geltungsbereichsgrenze.

Der Zaun ist mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn, falls dieser im Frühjahr (vor dem 01. März) erfolgen soll, zu errichten, damit Individuen nach dem Winterschlaf nicht in das Baufeld migrieren können. Der Zaun sollte in etwa 3,0 m Abstand vom Knickfuß entfernt errichtet werden und ist nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen. Idealerweise wird der Zaun auch um die nordöstliche und südwestliche Ecke der Geltungsbereichsgrenze herum um 5,0 m verlängert (vgl. Anlage 2).

In dem zur Erschließung des Geltungsbereiches genutzten Abschnitt (Knickdurchbruch) an der Süderstraße ist der Zaun täglich zu Baubeginn zu entfernen und zu Bauende wieder aufzustellen. Da Amphibien nachts wandern, können somit Tötungen und Verletzungen der Tiere ausgeschlossen werden.

Der Amphibienzaun soll eine Überwindungshilfe vom Planungsgebiet weg besitzen, um durchwandernden Individuen den Weg zu ihren Lebensräumen und eventuell im Planungsgebiet vorhandenen Individuen ein Herauswandern aus dem Plangebiet heraus zu ermöglichen. Ein Rückwandern in das Planungsgebiet hinein ist aufgrund der fehlenden Überwindungshilfen auf der dem Planungsgebiet zugewandten Seite nicht möglich. Der Zaun verhindert das Eindringen der Tiere in das Baufeld.

Unter Berücksichtigung des Schutzzeitraumes gemäß § 39 (5) BNatSchG zum Brutvogelschutz (Ausschlusszeit 01. März bis 30. September eines Jahres) ist bei Durchführung der für die Erschließung des B-Plan Gebietes notwendige Knickrodung an der südwestlichen Ecke des Plangebiets nicht von einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszugehen, da die Arbeiten außerhalb der Aktivitätszeit / Laichzeit der meisten Amphibienarten (01. März bis 15. August) erfolgen.

Größere Amphibienvorkommen sind auf dem Knick entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze des Plangebiets nicht zu erwarten. Sollten zum Zeitpunkt der Knickbeseitigung dennoch Individuen im Eingriffsbereich vorhanden sein, so ist nicht mit einer hohen Besatzdichte, sondern vielmehr mit Einzelindividuen zu rechnen.

Ein Wirkmechanismus, der Verluste herbeiführt, welche über das allgemeine Lebensrisiko (Prädation durch Haustiere, angrenzender Straßenverkehr) hinaus gehen, ist daher nicht erkennbar. Durch den Eingriff ist nicht davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht wird.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

Fledermäuse

Bäume mit vorhandenen Ausfaltungen mit einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe sind grundsätzlich als Tagesquartier für Fledermäuse im Sommer (Wochenstuben) geeignet, Bäume mit einem Stammdurchmesser von rund 50 cm als Winterquartiere.

Sollte im Zuge der Erschließung des Gebietes festgestellt werden, dass die Eiche (Ø 70 cm) auf dem Knick entlang der Süderstraße nicht erhalten werden kann, weil der Eingriff in den Wurzelbereich die Standsicherheit des Baumes gefährdet, ist bei der Fällung eine Bauzeitenregelung zu beachten, um vermeidbaren Tötungen oder Verletzungen von potenziell vorkommenden Fledermausindividuen zu vermeiden.

Um bei einer eventuell notwendig werdenden Fällung des Baumes einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird unter Berücksichtigung der Schutzzeiten heimischer Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter (01. März bis 30. September) empfohlen, die Fällung der Eiche im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar des Folgejahres vorzunehmen.

Nach vorheriger Begutachtung durch eine fledermauskundige Person darf der betroffene Baum gefällt werden, wenn zweifelsfrei unbesetzte Quartiere vorliegen und unmittelbar nach der Begutachtung gefällt wird oder die Quartiersmöglichkeiten bis zur Fällung verschlossen werden.

Im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar sind potenziell vorhandene Sommerquartiere / Wochenstuben bereits wieder verlassen. Potenziell in ihren Winterquartieren befindliche Fledermausindividuen können durch die Begutachtung durch eine fledermauskundige Person ausgemacht werden. Durch die zeitliche Beschränkung und Begutachtung lassen sich Beeinträchtigungen inklusive erheblicher Störungen während

der Jungenaufzucht (Wochenstubenzzeit) und des Winterschlafes vermeiden. Das Vorgehen ist vorab mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. eine Genehmigung zur Fällung des betroffenen Baumes einzuholen.

Bei nachweislichem Fledermausbesatz während des Winterschlafes (01. November bis 15. März) ist eine Verschiebung der Fällung erforderlich, bis die Tiere nachweislich abgewandert sind oder eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu erwirken.

Den Tieren sind dann Ersatzhabitate (Fledermauskästen in Bäumen der näheren Umgebung) anzubieten. Aus fachlicher Sicht werden drei bis fünf Fledermauskästen (Ganzjahresquartiere) verschiedener Ausführung als ausreichend erachtet (LBV-SH 2020: 79).

Bodenbrüter

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) für Bodenbrüter gänzlich ausschließen zu können, wird eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit heimischer Bodenbrüter (01. März bis 15. August) empfohlen. Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit heimischer Bodenbrüter) sind im Vorfeld geeignete Vergrämnungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen, um den Besatz der Brutstätten zu verhindern. Diese sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Brutstätten im Plangebiet noch nicht belegt sind und ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Im Rahmen des Vorhabens kann bei notwendigen Gehölzrodungen im Geltungsbereich ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden.

Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte (§ 39 (5) BNatSchG). Mit der Beachtung dieser Vorschriften wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsgebot Rechnung getragen.

Eine Beseitigung von Gehölzen zwecks Erschließung und Bebauung ist im Zusammenhang mit der notwendigen Knickentfernung sowie für die Grundstückszufahrt im Osten geplant.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Gehölzbeständen im Plangebiet noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gehölze während des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zwecks Erschließung zu roden, ist das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und ggf. eine Fällgenehmigung für die betroffenen Gehölze zu beantragen.

7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach aktuellem Stand hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 in der Gemeinde Eggstedt wurden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden:

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter anzusprechen sind, ist Zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sind Gehölze in diesem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und eine Fällgenehmigung für die betroffenen Gehölze zu beantragen.

Das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist nicht wahrscheinlich. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen. Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, die Schutzfristen für heimische Bodenbrüter (Brut- und Setzzeit) zu berücksichtigen. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 15. August. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit heimischer Bodenbrüter kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen dem 01. März und 15. August, sind rechtzeitig geeignete Vergrämgungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen. Die Bauflächen sind vor Beginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Um für Fledermäuse bei einer eventuell notwendig werdenden Fällung der Eiche (Ø 70 cm) auf dem Knick entlang der Süderstraße einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird unter Berücksichtigung der Schutzzeiten heimischer Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter (01. März bis 30. September) empfohlen, die Fällung der Eiche im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar des Folgejahres vorzunehmen.

Nach vorheriger Begutachtung durch eine fledermauskundige Person darf der betroffene Baum gefällt werden, wenn zweifelsfrei unbesetzte Quartiere vorliegen und unmittelbar nach der Begutachtung gefällt wird oder die Quartiersmöglichkeiten bis zur Fällung verschlossen werden.

Im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar sind potenziell vorhandene Sommerquartiere / Wochenstuben bereits wieder verlassen. Potenziell in ihren Winterquartieren befindliche Fledermausindividuen können durch die Begutachtung durch eine fledermauskundige Person ausgemacht werden. Durch die zeitliche Beschränkung und Begutachtung lassen sich Beeinträchtigungen inklusive erheblicher Störungen während der Jungenaufzucht (Wochenstubenzeit) und des Winterschlafes vermeiden. Das Vorgehen ist vorab mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. eine Genehmigung zur Fällung des betroffenen Baumes einzuholen.

Bei nachweislichem Fledermausbesatz während des Winterschlafes (01. November bis 15. März) ist eine Verschiebung der Fällung erforderlich, bis die Tiere nachweislich abgewandert sind oder eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu erwirken.

Den Tieren sind dann Ersatzhabitate (Fledermauskästen in Bäumen der näheren Umgebung) anzubieten. Aus fachlicher Sicht werden drei bis fünf Fledermauskästen (Ganzjahresquartiere) verschiedener Ausführung als ausreichend erachtet (LBV-SH 2020: 79).

Ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien, insbesondere von europäisch geschützten Arten (FFH- Anhang IV-Arten) innerhalb des Geltungsbereiches ist als unwahrscheinlich anzusehen. Eine Migration von allgemein vorkommenden, im Rahmen der BArtSchV geschützten Amphibienarten über das Plangebiet hinweg ist hingegen möglich.

Um Tötungen und Verletzungen für die nach § 4 (1) BArtSchV geschützten Amphibienarten zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme die Errichtung eines Amphibienzauns mit Überwindungshilfe auf der dem Plangebiet zugewandten Seite entlang der nördlich sowie nordöstlich des Plangebiets verlaufenden Knicks sowie entlang der westlichen und südwestlichen Geltungsbereichsgrenze empfohlen.

Der Zaun ist mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn, falls dieser im Frühjahr (vor dem 01. März) erfolgen soll, zu errichten, damit Individuen nach dem Winterschlaf nicht in das Baufeld migrieren können. Der Zaun sollte in etwa 3,0 m Abstand vom Knickfuß entfernt errichtet werden und ist nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen. Idealerweise wird der Zaun auch um die nordöstliche und südwestliche Ecke der Geltungsbereichsgrenze herum um 5,0 m verlängert (vgl. Anlage 2).

In dem zur Erschließung des Geltungsbereiches genutzten Abschnitts (Knickdurchbruch) an der Süderstraße ist der Zaun täglich zu Baubeginn zu entfernen und zu Bauende wieder aufzustellen. Da Amphibien nachts wandern, können somit Tötungen und Verletzungen der Tiere ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung des Schutzzeitraumes gemäß § 39 (5) BNatSchG zum Brutvogelschutz (Ausschlusszeit 01. März bis 30. September eines Jahres) ist bei Durchführung der für die Erschließung des B-Plan-Gebietes notwendige Knickrodung an der südwestlichen Ecke des Plangebiets nicht von einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszugehen, da die Arbeiten außerhalb der Aktivitätszeit / Laichzeit der meisten Amphibienarten (01. März bis 15. August) erfolgen.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich des Weiteren heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Reptilien sowie weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 20.06.2023
M. Sc. Ann-Kathrin Rentz

9. Literatur und Quellen

Gesetze und Fachplanungen in der jeweiligen gültigen Fassung zum 20.06.2023

- BArtSchV Bundesartenschutzverordnung - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258,896)
- BNATSCHG Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33 - 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins; Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- GLANDT, D. (2008): Der Moorfrosch (*Rana arvalis*): Erscheinungsvielfalt, Verbreitung, Lebensräume, Verhalten sowie Perspektiven für den Artenschutz; in: Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 13: S. 11 - 34
- HARTUNG, H. (1991): Untersuchungen zur terrestrischen Biologie von Populationen des Moorfrosches unter besonderer Berücksichtigung der Jahresmobilität; Dissertation Uni Hamburg
- JEHLE, R., THIESMEIER, B. & J. FORSTER (2011): The crested newt. Laurenti-Verlag, Bielefeld
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten; in: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LfU LANDESAMT FÜR UMWELT (2023): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins Version 2.2 (Stand: April 2023)
- LLUR LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2022): Artkatasterauszug Eggstedt vom 03.03.2022

- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- MELUND MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan Planungsraum III
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas
- RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M. & D. IKEMEYER (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau; Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.) Vreden
- VSchRL Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten

10. Anlagen

Anlage 1 – Fotodokumentation

Anlage 2 – Verlauf Amphibienzaun

Anlage 1 – Fotodokumentation

Aufnahmen vom 01.09.2022



Foto 1: Blick auf die Fläche Richtung Westen



Foto 2: Blick auf die Fläche Richtung Osten



Foto 3: Knick entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze

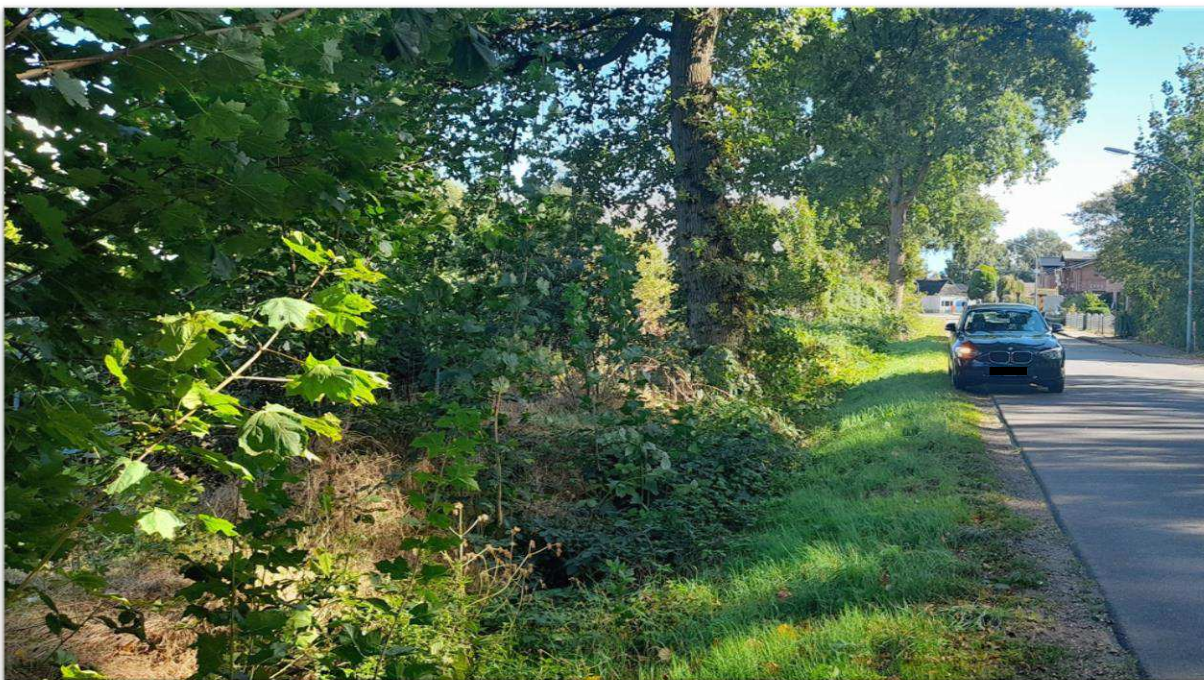


Foto 4: Knick und Entwässerungsmulde entlang der Süderstraße

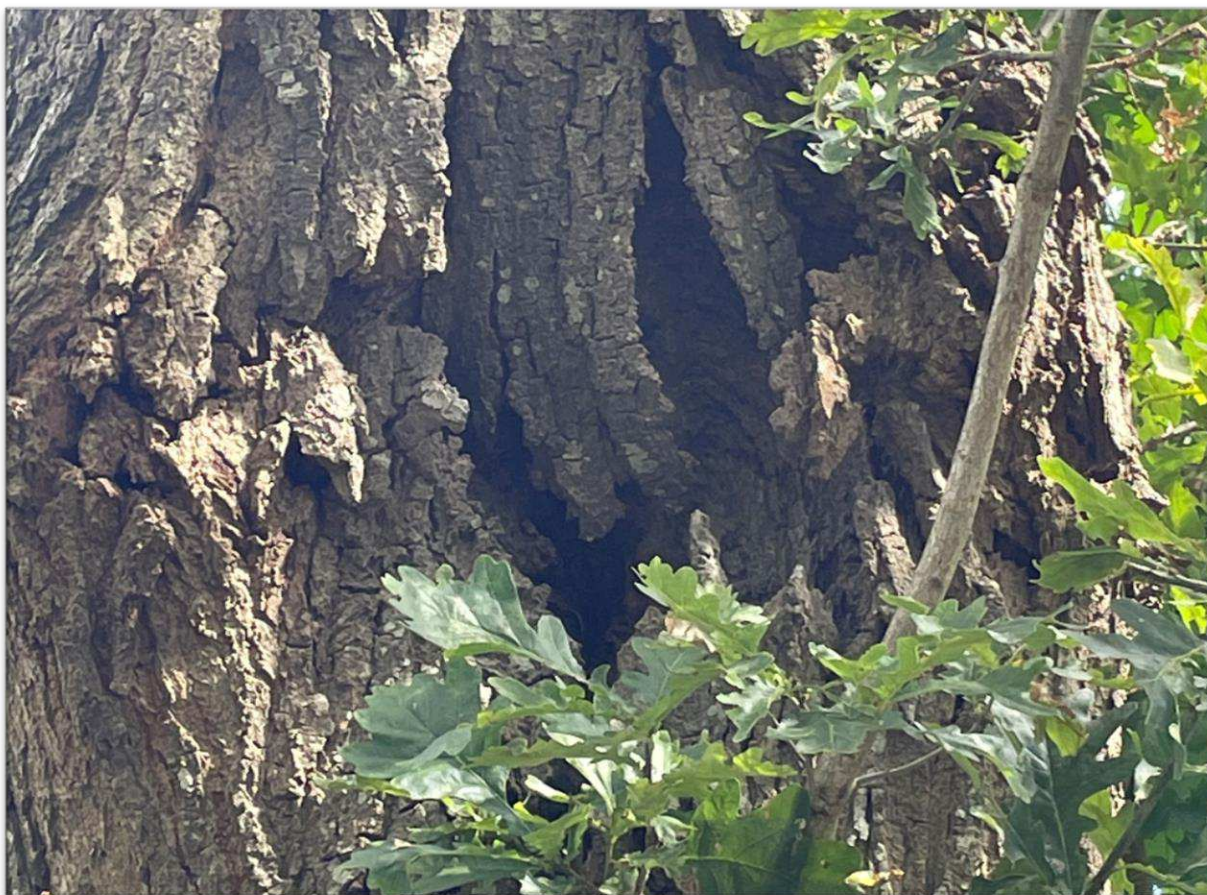


Foto 5: Aushöhlung in fortfallender Eiche (\varnothing 70 cm) auf dem Knick entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze



Foto 6: Wurzelhöhlen auf dem Knick entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze

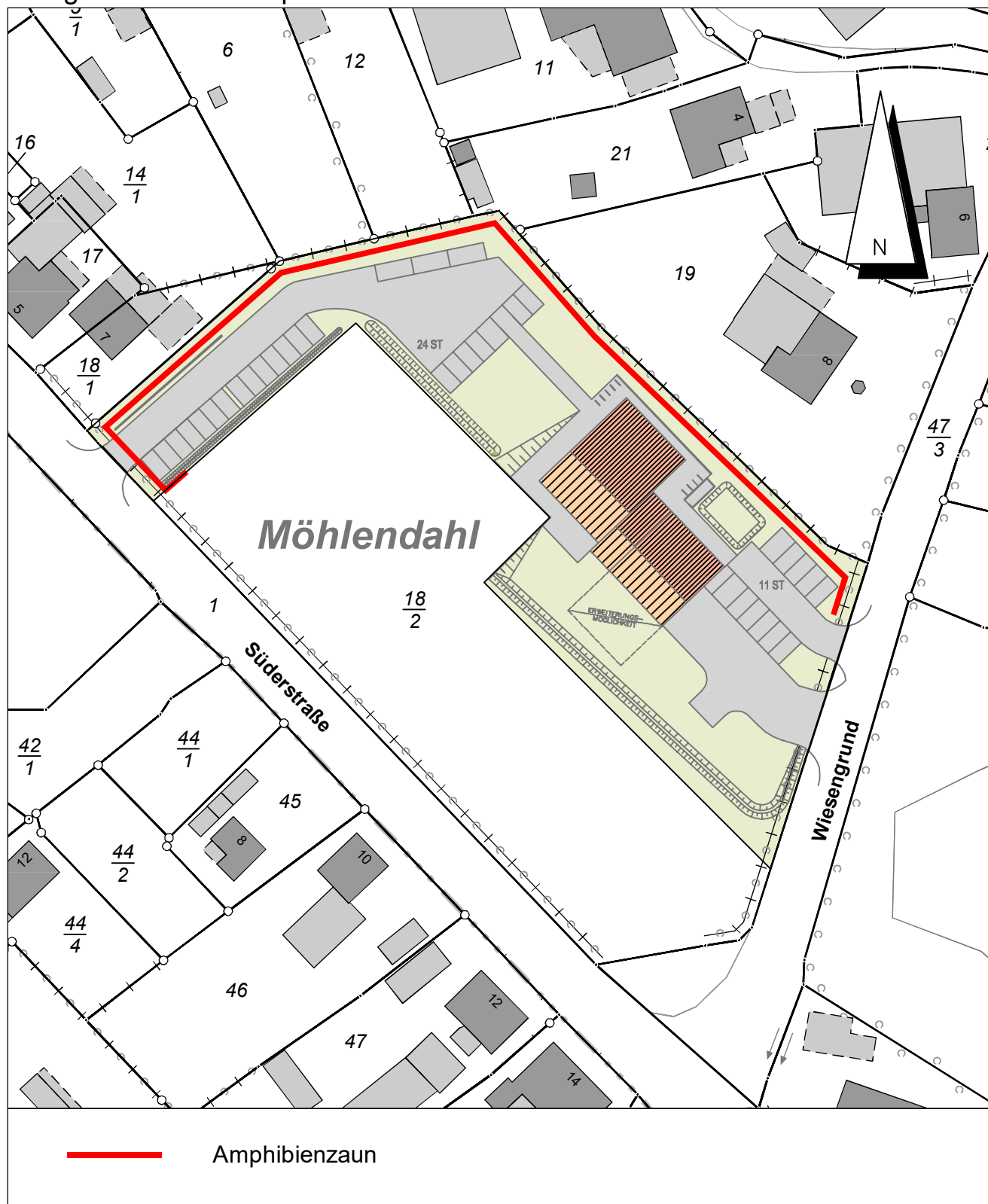
Gemeinde Eggstedt

Bebauungsplan Nr. 6 „Möhlendahl“

für das Gebiet „nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes“

Anlage 2 - Verlauf Amphibienzaun

Maßstab 1 : 1.000



Stand: 23.05.2023

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp

